SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 35 | P&R

FAQ – Teil III – Hemmungsvereinbarung für bereits abgeschlossene Verträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen heute weitere Informationen in Bezug auf die Insolvenzverfahren der P&R-Gruppe mitteilen. Die Insolvenzverwalter haben in den vergangenen Tagen Schreiben mit Hemmungsvereinbarungen für bereits abgeschlossene Verträge verschickt.

Im Folgenden möchten wir hierzu über den Hintergrund berichten. Zur besseren Übersichtlichkeit werden wir den Sachverhalt wieder als FAQs (frequently asked questions – häufig gestellte Fragen) darstellen. Die Fragen schließen sich an die beiden Newsletter 13 und 14 an und beginnen daher fortlaufend mit der Nr. 24.

24. Warum können Zahlungen im Insolvenzverfahren angefochten werden?

Die Insolvenzordnung sieht vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen Zahlungen, die vor der Insolvenz getätigt werden, zurückgefordert werden können. Hintergrund ist, dass oftmals vor einer Insolvenz noch schnell vorhandene Vermögensgegenstände auf Dritte übertragen werden (z.B. Ehefrau des Geschäftsführers), um das Vermögen der Insolvenzmasse zu entziehen. Um solche Transaktionen rückgängig machen zu können, sieht die Insolvenzordnung (InsO) bestimmte Anfechtungsmöglichkeiten vor. Bei P&R haben wenige Anleger noch im Januar bzw. Februar 2018, also unmittelbar vor der Insolvenz Mietzahlungen erhalten. Der überwiegende Teil der Anleger hat keine Zahlungen mehr erhalten.

Prinzipiell ist eine Rückforderung von Auszahlungen nur unter den strengen Voraussetzungen der §§ 129ff. InsO möglich. Zu berücksichtigen ist jeweils, dass die Anleger nach unserer Einschätzung keine Kenntnisse von den finanziellen Umständen bei den P&R Gesellschaften hatten, auch nicht wenige Monate vor dem Insolvenzantrag.

Eine Anfechtung nach § 130 InsO scheidet nach Einschätzung unserer Rechtsanwälte bereits aus diesem Grund aus.

Für eine Anfechtung nach § 131 InsO (inkongruente Deckung) müsste den Gläubigern eine Befriedigung gewährt worden sein, die diese nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatten. Es handelt sich bei den Mietzahlungen jedoch um vertragliche Ansprüche, die auch zum Zahlungszeitpunkt geschuldet waren. Zahlungen aufgrund vertraglich zugesicherter Rückkäufe (zumeist bei den CL-Verträgen) sind ebenfalls Rechtshandlungen, die auf die Erfüllung vertraglicher Ansprüche gerichtet sind. Bei individuellen Rückkäufen (also jenen, die nicht vertraglich zugesichert waren, aber trotzdem gewährt wurden)

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

handelt es sich unserer Einschätzung nach ebenfalls um die Erfüllung vertraglicher Ansprüche. P&R hat bei Laufzeitende angeboten, den Container zurückzukaufen, der Anleger hat dieses Angebot angenommen. Es liegt daher ein Vertrag vor. Eine Anfechtung nach § 131 InsO scheidet daher nach unserer Einschätzung aus.

Eine Anfechtung nach § 132 und § 133 InsO scheidet aus unserer Sicht ebenfalls aus, da die Anleger keine Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit hatten.

Es verbleibt daher grundsätzlich nur eine Anfechtung nach § 134 InsO (unentgeltliche Leistung). Demnach sind unentgeltliche Leistungen des Schuldners anfechtbar, wenn sie maximal vier Jahre vor dem Antrag auf Eröffnungen des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind. Aus unserer Sicht ist der Tatbestand der Norm hier allerdings nicht erfüllt, da es an einer unentgeltlichen Leistung fehlt. Dies wäre bei vergleichbaren Konstellationen aus unserer Sicht nur der Fall, wenn es sich um ein reines Schneeballsystem gehandelt hätte. Da hier aber (zumindest teilweise) Container vorhanden sind und das Geschäftsmodell vorrangig aufgrund verringerter Mieteinnahmen zusammengebrochen ist, halten wir eine Anfechtung nach § 134 InsO ebenfalls für äußerst unwahrscheinlich. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Insolvenzverwalter wohl konkret nachweisen müsste, dass genau Ihr Container gar nicht existierte, Sie also Zahlungen ohne Gegenleistung (Container) erhalten hätten. Es kann jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass ein Gericht diese Rechtsauffassung nicht unterstützt.

25. Warum erhalte ich nun auch Hemmungsvereinbarungen für Verträge, die bereits längst abgeschlossen sind?

Der Insolvenzverwalter hat grundsätzlich die Pflicht, bestehende Ansprüche auch zugunsten der Masse geltend zu machen. Da es im vorliegenden Fall um Ansprüche im Milliardenbereich geht, wird es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Musterprozess kommen. Der Insolvenzverwalter wird einen großen Investor auf Rückzahlung verklagen. Das Verfahren wird durch mehrere Instanzen laufen und einige Zeit in Anspruch nehmen. Sofern rechtskräftig entschieden wird, dass kein Anspruch gegen den Musterkläger besteht, wird der Insolvenzverwalter unserer Einschätzung nach auch die übrigen Anleger nicht verklagen.

Aufgrund der langen Verfahrensdauer eines solchen Prozesses könnten Ansprüche gegen die anderen Anleger zwischenzeitlich verjähren. Sollte rechtskräftig entschieden werden, dass doch ein Anspruch besteht, die Ansprüche gegen die übrigen Anleger aber zwischenzeitlich verjährt sein, so macht sich der Insolvenzverwalter eventuell selbst schadensersatzpflichtig.

Um die Verjährung zu hemmen, müsste der Insolvenzverwalter Sie also verklagen oder andere verjährungshemmende Maßnahmen ergreifen (z.B. Mahnbescheid). Alternativ kann wie hier eine Hemmungsvereinbarung geschlossen werden.

26. Wie wahrscheinlich ist eine Rückforderung?

Es handelt sich bei der oben dargelegten Einschätzung um eine vorläufige Einschätzung unserer Rechtsanwälte. Auch wenn wir die Möglichkeit einer

Anfechtung für äußerst gering halten, können wir dies jedoch nicht gänzlich ausschließen. Sollte tatsächlich entschieden werden, dass eine Rückforderungsmöglichkeit grundsätzlich besteht, müsste zunächst geprüft werden, wie diese überhaupt zu realisieren wäre und ob dies aus Sicht des Insolvenzverwalters wirtschaftlich überhaupt sinnvoll wäre.

27. Soll ich die Hemmungsvereinbarung trotzdem unterschreiben?

Wie oben dargestellt, ist der Insolvenzverwalter gezwungen, verjährungshemmende Maßnahmen einzuleiten, wenn die Rechtsfrage zur Anfechtung noch nicht rechtskräftig entschieden wurde. Aus unserer Sicht sollten Sie die Hemmungsvereinbarung unterzeichnen, um ein Klageverfahren, welches für Sie mit weiteren Kosten und Aufwand verbunden ist, abzuwenden. Wir sehen keinen Vorteil darin, die Hemmungsvereinbarung nicht zu unterzeichnen und es auf einen Rechtsstreit ankommen zu lassen.

28. Nach Aussage im Schreiben bin ich gar kein Gläubiger. Ich habe aber doch Forderungen gegenüber P&R?

Soweit der Insolvenzverwalter schreiben, Sie wären kein Gläubiger bei P&R, ist genau zu differenzieren. Über jede P&R-Gesellschaft wurde ein separates Insolvenzverfahren eröffnet und alle Verfahren sind unabhängig voneinander. Wenn der Insolvenzverwalter also schreibt, Sie seien bei der CL kein Gläubiger, bedeutet dies nicht, dass Sie eventuell Forderungen im Verfahren gegen die GC haben.

Bitte prüfen Sie Ihre derzeit noch offenen Verträge ganz genau. Sollten Sie beispielsweise dennoch einen offenen Vertrag bei der CL haben und der Insolvenzverwalter schreibt, Sie seien kein Gläubiger der CL, dann nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Insolvenzverwalter diesbezüglich auf. Es kann auch sein, dass Ihre Forderungsanmeldung noch nicht bearbeitet wurde und Sie daher (noch) nicht als Gläubiger geführt sind.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir für Fragen aufgrund der hohen Anzahl an Betroffenen ausschließlich unseren Mitgliedern unter info@sdk.org oder 089 / 2020846-0 zur Verfügung stehen können.

Hinweis: Die Nutzung der Informationen erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers. Insbesondere handelt es sich bei den Inhalten nicht um Anlageberatung, Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen, Zusicherungen hinsichtlich der weiteren Wertentwicklung oder Rechtsberatungen. Die Information hat keinen Bezug zu den spezifischen Anlagezielen, zur finanziellen Situation, zu rechtlichen Fragestellungen oder zu sonstigen bestimmten Umständen des Empfängers. Geschäfte mit Finanzinstrumenten sind generell mit Risiken verbunden, die bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Vermögens und in bestimmten Fällen auch zu einem Verlust über das

eingesetzte Vermögen führen können. Der Empfänger sollte daher in jedem Fall vor Entscheidung über eine Geldanlage eine anleger- und anlagegerechte Beratung bei einem hierauf spezialisierten Anbieter in Anspruch nehmen.

München, den 29.08.2019
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.